



Angelsportverein Spaden e. V. von 1971

Satzung für den ASV Spaden e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

II. Vereinszugehörigkeit

- § 4 Vereinszugehörigkeit
- § 5 Ausweis für Mitglieder, Förderer des Vereins und Fischereierlaubnisschein
- § 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage
- § 8 Jugendliche
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer des Vereins
- § 10 Ende der Vereinszugehörigkeit
- § 11 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
- § 12 Ehrungen

III. Vereinsorgane

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Jahreshauptversammlung
- § 15 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Leitung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht bei Versammlungen
- § 18 Anträge
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgabe des Vorstandes
- § 21 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 22 Der Ehrenrat
- § 23 Kassenführung und -prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Vereinsämter
- § 25 Protokolle
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Allgemeines, Datenverarbeitung
- § 29 Gültigkeit

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. September 1971 gegründete Angelsportverein ASV Spaden ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sein Name lautet: Angelsportverein Spaden
2. Er hat seinen Sitz in Spaden, und die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt ist erfolgt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Langen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
2. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportangelns durch
 - i) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern in Verbindung mit der Festlegung einheitlicher Schutzmaßnahmen,
 - ii) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand,
 - iii) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - iv) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand;
 - b) Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - i) Fischgewässern,
 - ii) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - iii) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - iv) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe;
 - c) Förderung der Vereinsjugend,
 - d) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schiffdorf, die es entsprechend dem ideellen Zweck des Vereins im Interesse des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes zu verwenden hat.

II. Vereinszugehörigkeit

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Förderer des Vereins.

1. Ordentliche Mitglieder erhalten einen Fischereierlaubnisschein, zahlen den vollen Beitrag und können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
2. Jugendliche Mitglieder erhalten einen Fischereierlaubnisschein, zahlen einen ermäßigten Beitrag und können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben; ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie erhalten einen Fischereierlaubnisschein, müssen keinen Beitrag entrichten und können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
4. Förderer des Vereins gehören zum ASV Spaden. Sie erbringen geldliche Zuwendungen, erhalten aber keinen Fischereierlaubnisschein. Sie können ihren Status ändern.
5. Ordentliche Mitglieder können ihren Status zu einem Förderer des Vereins (auch befristet) ändern lassen. Sie dürfen für diesen Zeitraum keine Angelfischerei ausüben und müssen den Fischereierlaubnisschein zurückgeben.

§ 5 Ausweis für Mitglieder, Förderer des Vereins und Fischereierlaubnisschein

1. Als Ausweis ist allen Mitgliedern ein Sportfischer-Pass des VDSF auszuhändigen.
2. Ein Fischereierlaubnisschein kann nur ausgehändigt werden, wenn eine Fischerprüfung einer anerkannten Organisation oder ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Fischereischein als Lichtbildausweis entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden kann.
3. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder erhalten einen Fischereierlaubnisschein, der sie berechtigt, in den dort aufgeführten Gewässern die Angelfischerei auszuüben.
4. Der Sportfischer-Pass und ein Fischereierlaubnisschein ist bei der Ausübung des Angelns stets mitzuführen und auf Verlangen der dazu befugten Person vorzuzeigen und auszuhändigen.
5. Der Sportfischer-Pass bleibt Eigentum des VDSF und der Fischereierlaubnisschein Eigentum des ASV Spaden. Beide sind beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Sie erhalten über die Zeit ihrer Mitgliedschaft auf Wunsch einen Nachweis.
6. Förderer des Vereins erhalten einen Förderausweis des ASV Spaden.

§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, gegen den keine begründeten Einwendungen erhoben werden können und der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Stimmt dieser dem Antrag zu, können die Rechte als Mitglied erstmals wahrgenommen werden, nachdem:
 - a) Die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet oder durch Lastschriftinzug dem Verein gutgebracht worden ist sowie
 - b) der Sportfischer-Pass ausgehändigt wurde sowie für
 - c) ordentliche und jugendliche Mitglieder der Fischereierlaubnisschein ausgestellt und ausgehändigt wurde.
4. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
5. Die Namen der neu aufgenommen Mitglieder werden in der folgenden Versammlung bekannt gegeben, wobei sich das neue Mitglied der Versammlung vorstellen sollte.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Vereinsbeitrages und der Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste und fehlenden Fangmeldungen wird für das folgende Kalenderjahr durch den Vorstand mit Beschluss festgesetzt. Änderungen sind in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben und durch diese zu beschließen.
2. Etwaige Sonderumlagen werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassenwart zu entrichten. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist jeweils spätestens zum 01. Februar eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Fälligkeit des Beitrages fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. Nicht gezahlte Beiträge erhöhen sich um die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, eine Umlage oder die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst ermäßigen, stunden oder erlassen. Stundungs- oder Erlassgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme bereit, am Bankeinzugverfahren teilzunehmen.
6. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8 Jugendliche

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden. Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an. Für Jugendliche gilt ergänzend zu dieser Satzung die Jugendordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer des Vereins

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, sofern ein Fischereierlaubnisschein ausgestellt wurde,
- b) vereinseigene Einrichtungen zu benutzen; dies gilt auch für Förderer des Vereins
- c) die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu besuchen; dies gilt auch für Förderer des Vereins
- d) Anträge an den Vorstand oder die Hauptversammlungen zu richten, sofern sie kein Förderer des Vereins sind.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Angelfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich auf Verlangen gegenüber allen Aufsichtspersonen sowie den übrigen Vereinsmitgliedern als Mitglied auszuweisen,
- c) den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen,
- d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- e) die Mitgliedsbeiträge und etwaige sonstige Leistungen pünktlich zu erbringen,
- f) Änderungen, z.B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen usw. umgehend dem Vorstand mitzuteilen,
- g) ihre Jahres- Fangmeldung ordnungsgemäß zu führen und diese zum vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt abzugeben. Bei Nichtvorlage wird vom Mitglied eine Ausfallzahlung (§ 14 Buchstabe b) erhoben;
- h) die Gewässerordnung einzuhalten.

3. Für Förderer des Vereins gelten die Buchstaben 2 b) bis f) sinngemäß

4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Stimmrecht. Nur sie können bei der Wahl eines Vorstands kandidieren und sind wählbar. Stellvertretung ist unzulässig.

5. Jedes ordentliche Mitglied bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und jugendliche Mitglied ist verpflichtet, an Arbeitsdiensten teilzunehmen. Die Termine sowie die zu leistende Zahl der Stunden werden vom Vorstand festgesetzt. Ausnahmen sind mit Vorstandsbeschluss möglich. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zum Arbeitsdienst nicht nach, wird von ihm eine Ausfallzahlung (§ 14 Buchstabe b) erhoben;

6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 10 Ende der Vereinszugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austritt, der jeweils nur bis zum 30. September eines jeden Jahres zum nächstfolgenden Jahresletzen durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 2. durch den Tod des Mitgliedes.
- 3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,

- b) sich eines Fischereivergehens, sonstiger fischereirechtlicher Verstöße, wesentlicher Satzungsübertretungen schuldig gemacht oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben oder sich grob unkameradschaftlich oder unsportlich verhalten hat,
- 4. durch automatische Beendigung zum Ende des Kalenderjahres im Falle der Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Verpflichtungen trotz Mahnung zum Ablauf des 2. Monats nach Eintritt der Fälligkeit.
- 5. Bei Ausschluss aus dem Verein oder automatischer Beendigung ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr samt weiterer geldlicher Verpflichtungen zu zahlen. Bei Fälligkeit des Beitrages (§ 7 Abs. 3) fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. Nicht gezahlte Beiträge erhöhen sich um die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 6. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes. Mit Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus § 9.
- 7. Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 8. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen.
- 9. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen erlischt die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle der automatische Beendigung.
- 10. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandszeichen sind ohne Vergütung sofort zurückzugeben.
- 11. Die vorstehenden Regelungen sind sinngemäß auf Förderer des Vereins anwendbar.

§ 11 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- 1. Der Vorstand kann:
 - a) einem Mitglied zeitweilig Vereinsrechte entziehen,
 - b) einem Mitglied zeitweilig die Angelerlaubnis auf allen oder auf bestimmten Vereinsgewässern entziehen,
 - c) einem Mitglied die Zahlung einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages auferlegen,
 - d) einem Mitglied eine Verwarnung, in schweren Fällen einen Verweis erteilen und beide mit Auflagen, insbesondere auch einer Geldbuße verbinden,
 - e) einem Mitglied mehrere vorstehende Möglichkeiten nebeneinander auferlegen.
- 2. Mit Einleitung eines Verfahrens ruhen die Rechte aus § 9.
- 3. Die Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.
- 4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Diese Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, auf die er in dem ihn belastenden Beschluss hinzuweisen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss des Vorstandes rechtskräftig.
- 5. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen Vorstands- und Ehrenratsabschlüsse im Sinne dieser Bestimmungen ist nicht statthaft.
- 6. Die vorstehenden Regelungen sind sinngemäß auf Förderer des Vereins anwendbar.

§ 12 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Angelsport im allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.

III. Vereinsorgane

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Hauptversammlungen,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Vorstand,
5. der Ehrenrat.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattzufinden. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Sie hat u.a. die Aufgabe:

a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,

b) Änderungen der Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Vereinsbeitrages und der Ausfallzahlung für

- i) nicht geleistete Arbeitsdienste
- ii) nicht abgegebener Fangmeldungen

sowie sonstiger Beiträge, Umlagen und Gebühren nach Vorschlag des Vorstandes zu beschließen,

c) den Vorstand sowie die Mitglieder des Ehrenrates zu wählen,

d) zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen, jeweils für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zu wählen. Wiederwahl ist erst im übernächsten Jahr wieder zulässig.

e) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

3. Für Satzungsänderungen gilt § 26 dieser Satzung.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) sie schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.

2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die Versammlungen entsprechend.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Neben den Hauptversammlungen finden Mitgliederversammlungen statt. Sie dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsportes, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Versammlungen sind vom Vorstand festzusetzen.
2. Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 17 Leitung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht bei Versammlungen

1. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, bei seiner Verhinderung das jahrgangsalteste Mitglied die Versammlungsleitung.
2. Die Tagesordnung ist in der festgesetzten Reihenfolge abzuwickeln, sofern die Versammlung nicht einem eingebrachten Dringlichkeitsantrag den Vorrang gibt, worüber nach kurzer Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller ohne Aussprache abzustimmen ist.
3. Den Mitgliedern ist in der Reihe ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss zeitlich begrenzt werden. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist hierüber abzustimmen, nachdem notfalls ein Redner für und einer gegen den Antrag gesprochen hat. Ist der Antrag angenommen, ist lediglich noch dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht namentlich oder geheime Abstimmung ausdrücklich gewünscht wird.
5. Alle Beschlüsse in Hauptversammlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie sämtliche Mitglieder des Vorstandes.
7. Für die Wahl des Jugendwartes sind alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Sie wählen den Jugendwart und bis zu 2 Stellvertreter während einer Jugendversammlung. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung (§ 14) wird der Jugendwart durch die stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.
8. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen erneut eingeladen werden. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Später eingegangene Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) können in der Jahreshauptversammlung noch Berücksichtigung finden, wenn sie von dieser als dringlich zugelassen werden. Zur Feststellung der Dringlichkeit ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
3. Anträge des Vorstandes müssen berücksichtigt werden, wenn sie mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 19 Vorstand

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

der Vereinsvorsitzende (1. Vorsitzender),
ein stellvertretender Vereinsvorsitzender,
der Schriftwart,
der Kassenwart,
der Jugendwart,
der Gewässerwart,
der Sportwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sowie der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vereinsvorsitzende sowie der Kassenwart nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Der Kassenwart darf nicht zugleich 1. Vorsitzender oder stellvertretender Vereinsvorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

4. Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches oder ein Ehrenmitglied sein.

5. Für bestimmte Ressort-Bereiche wie z.B. Arbeitsdienst, Öffentlichkeitsarbeit, Heimaufsicht oder Fischereiaufsicht kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstandes.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren in einer Hauptversammlung gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Seine Amtszeit endet, sofern er nicht abberufen wird, nicht vor Durchführung der Neuwahl. Während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch die nächste Versammlung für die Amtszeit des amtierenden Vorstandes ergänzt.

7. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes in einer Hauptversammlung ist nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes aus § 10 der Satzung möglich und zulässig.

8. Wird bei einer Wahl kein neuer Vorstand gewählt, bleiben die bisherigen Amtsinhaber geschäftsführend im Amt.

9. Innerhalb von drei Monaten muss eine erneute außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Wird wiederum kein Vorstand gewählt, muss die Auflösung des Vereines nach § 27 eingeleitet werden.

§ 20 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

2. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte bis zu einer Gesamtsumme von 2.000 € pro Vorgang selbständig vornehmen, höherwertige Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung einer Versammlung in einfacher Mehrheitsabstimmung. Von dieser Regelung ausgenommen sind die zu tätigenen Besatzmaßnahmen sowie Fälle dringender Unterhaltungsmaßnahmen für das Anglerheim.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten verantwortungsbewusst mitzuwirken.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Doppelmandate zählen nur mit einer Stimme.
5. Beauftragte Ressortleiter haben kein Stimmrecht. Ihr Meinungsbild soll berücksichtigt werden.

§ 22 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Diese Ehrenrichter sowie für jeden ein Stellvertreter sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wählbar sind Mitglieder, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
 - a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
 - b) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins über angefochtene Vorstandsbeschlüsse gemäß §§ 10,11 zu befinden und ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.

§ 23 Kassenführung und -prüfung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
2. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
4. Die nach § 14 gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresabschluss eine Prüfung der Kasse, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen oder aber der Versammlung etwaige Hinderungsgründe bekannt zu geben.
5. Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 25 Protokolle

1. Über alle Versammlungen, Vorstands- oder Ehrenratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
2. Die Niederschriften über die Versammlungen werden zu Beginn der nächsten Versammlung verlesen.

§ 26 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn ausdrücklich zu diesem Zweck unter Hinweis auf den zu fassenden Beschluss eingeladen wurde.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Liquidatoren beschließen über die Art der Liquidation.
4. Die Verwertung des verbleibenden Vermögens richtet sich nach § 3 der Satzung.

§ 28 Allgemeines, Datenverarbeitung

1. Sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
2. Ordnungen zur Vereinsarbeit können z.B. die Ehrenordnung, die Jugendordnung und die Gewässerordnung sein. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie können auf den Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit nach Antrag geändert werden.
3. Die Verwaltung der Vereinsdaten kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Es gelten dafür die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
4. Die Mitglieder und Förderer des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten nur für Vereinszwecke erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

§ 29 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 04.10.2009 durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen.

Sie wurde am 08.01.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.